

063/15

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (642 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz über die Aufhebung des Bundesverfassungsgesetzes vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 140, über die Rechtshilfe, die Auslieferung und Durchlieferung in Strafsachen, für die nach österreichischem Recht das Volksgericht zuständig wäre.

Österreich war wegen der außerordentlichen Verhältnisse nach dem Ende des zweiten Weltkrieges genötigt, von dem völkerrechtlichen Grundsatz, daß wegen Straftaten von Inländern dem Auslande Rechtshilfe, Auslieferung und Durchlieferung nicht gewährt werde, in einem gewissen Umfange abzugehen. Daher hat das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 140/1946 die Rechtshilfe wegen Straftaten von Inländern und die Auslieferung oder Durchlieferung von Inländern für zulässig erklärt, wenn die Tat in Österreich vor das Volksgericht gehörte.

Seit dem Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 140/1946 haben sich die Verhältnisse so weit geordnet, daß eine gerechte Sühne auch der im Ausland begangenen Straf-

taten von Inländern durch Spruch inländischer Gerichte gewährleistet ist.

Die vorliegende Regierungsvorlage sieht deshalb im Art. I eine Aufhebung des Bundesverfassungsgesetzes vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 140, über die Rechtshilfe, die Auslieferung und Durchlieferung in Strafsachen, für die nach österreichischem Recht das Volksgericht zuständig wäre, vor.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 30. November 1955 beraten und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mark, Dr. Withalm, Dr. Tschadek, Doktor Kranzmayr, Dr. Gschnitzer, Marianne Pollak und Dr. Pfeifer sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Kapfer beteiligten, unverändert angenommen.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (642 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 30. November 1955.

Eibegger,
Berichterstatter.

Dr. Toncic,
Obmann.